

3619 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll auch die freiberufliche Ausübung des beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienstes gestattet werden. Gleichzeitig soll wie bei den anderen freiberuflich ausgeübten medizinisch-technischen Diensten ein Verbot jeder Art der Werbung und Anpreisung normiert werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Norbert Pichler
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender